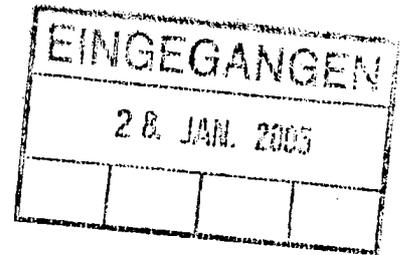


Az.: A 9 K 11615/04



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Walliczek & Koll.,
Kampstraße 27, 32423 Minden, Az: Wa.262.11.02sp

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin
der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 2724264-438,

-Beklagte-

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Feststellung von Abschiebungshindernissen und Abschiebungsandrohung,

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart auf Grund der mündlichen
Verhandlung vom 14. Januar 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Morgott

am 14. Januar 2005 für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.1.2004 wird hinsichtlich seiner Nummer 2 aufgehoben.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beklagte zu 1/4 und der Kläger zu 3/4 mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, der seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

Tatbestand

Die Klage richtet sich gegen die Feststellung, im Falle des Klägers lägen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vor sowie gegen eine Abschiebungsandrohung.

Der im Jahre 1977 geborene Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit, hatte Ende 2001 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt und diesen Antrag damit begründet, vor seiner Ausreise hätten Angehörige der Baath-Partei ihn aufgefordert, der Feddaiyn Saddam beizutreten. Zunächst habe er sich diesem Ansinnen durch die Zahlung von Geld entziehen können. Dann seien andere gekommen, die ihn wieder zum Beitritt gedrängt hätten.

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 22.1.2002 im Falle des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wurde diese Entscheidung mit Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 26.11.2002 (Az.: 1 K 368/02.A) aufgehoben.

Hierauf stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach vorheriger Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 29.1.2004 fest, dass im Falle des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Nr. 1 der Entscheidung) und forderte den Kläger zugleich unter Androhung der Abschiebung in den Irak oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auf (Nummer 2 der Entscheidung). Auf die Begründung dieses Bescheid wird verwiesen.

Am 13.2.2004 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden erhoben, die zunächst noch den Antrag enthielt, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Diesen Teil seiner Klage hat er noch vor Verweisung des Rechtsstreits an das erkennende Gericht mit Schriftsatz vom 19.3.2004 zurückgenommen.

Der Kläger trägt vor, er sei im Besitz einer bis zum 19.3.2005 gültigen Aufenthaltsbefugnis, weshalb die Abschiebungsandrohung nicht hätte ergehen dürfen. Mit Schreiben vom 24.11.2004 hat die zuständige Ausländerbehörde der Stadt Stuttgart dies auf Anfrage des Gerichts bestätigt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.1.2004 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Verweis auf die Begründung ihres angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat keinen Antrag gestellt und sich nicht zur Sache geäußert.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, er wäre bei einer Rückkehr in den Irak noch heute gefährdet, denn er gehöre zur Sippe der Jaf, denen eine Nähe zu Saddam Hussein nachgesagt worden sei. Deshalb sehe er sich durch einstige Regimegegner gefährdet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten sowie auf die den Beteiligten mitgeteilten Erkenntnismittel verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten hierauf in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

1. Soweit der Kläger seine ursprünglich auch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter und auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gerichtete Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen.

2. Soweit die Klage gegen die Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gerichtet ist, bzw. hilfsweise auf die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG, ist sie zulässig, aber nicht begründet.

2.1 Abschiebungsschutz kann der Kläger nicht nach § 53 Abs.1 und § 53 Abs. 4 AuslG bzw. dem seit dem 1.1.2005 an dessen Stelle getretenen § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II, S. 686) - EMRK - beanspruchen, weil ihm nach den derzeitigen politischen Verhältnissen im Irak weder derzeit noch in absehbarer Zukunft eine vom irakischen Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehende oder zu verantwortende Misshandlung droht (Bay.VGH, Urt. v. 13.11.2003, - 15 B 02.31751 -, juris).

2.2 Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG bzw. nach dem am 1.1.2005 an dessen Stelle getretenen § 60 Abs. 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Diese, im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorschriften setzen voraus, dass für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt nicht die bloß theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die vorgenannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die hohe Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Das Element der Konkretheit der Gefahr setzt eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus (BVerwG Urt. vom 17.10.1995, - 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324). Handelt es sich dagegen um Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist (§ 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG), so wird die bei Vorliegen einer entsprechenden Gefahrenlage vorgesehene Ermessensentscheidung über das Absehen einer Abschiebung ausschließlich durch

die obersten Landesbehörden gemäß § 54 AuslG bzw. § 60 a Abs. 1 AufenthG mittels der Anordnung eines allgemeinen Abschiebestopps ausgeübt, ohne dass der Betroffene einen Anspruch auf eine Ermessensbetätigung der obersten Landesbehörde hätte. Ausnahmsweise kann das Ermessen der Ausländerbehörde jedoch verfassungsrechtlich in einer Weise gebunden sein, dass eine Abschiebung unter keinen Umständen erfolgen darf, mit der Folge, dass das Gericht dann auch in den Fällen die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG (früher: des § 53 Abs. 6 AuslG) aussprechen müsste, in denen Gefahren bestehen, die eine Bevölkerungsgruppe als Ganzes betreffen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung so erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, dass Verfassungsrecht (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 GG) die Gewährung von Abschiebungsschutz uneingeschränkt gebietet. Das wiederum ist erst dann der Fall, wenn Leib, Leben oder Freiheit als Folge der Abschiebung „extrem“ bzw. „hochgradig“ gefährdet würden, was bei Gefahren für Leib und Leben anzunehmen ist, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert oder der extremen Gefahr ausgesetzt würde, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O., Urt. v. 2.9.1997 -9 C 40.96-).

a) Einer einzelfallbezogenen, konkret-individuellen und erheblichen Gefährdung wäre der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak nicht ausgesetzt. Dies würde selbst dann gelten, wenn man die Angaben, die der Kläger vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gemacht hat, als wahr unterstellt, weil die Gefahren, von denen er sich bei seiner Flucht bedroht fühlte, nicht mehr bestehen. Auch sein Hinweis, er gehöre dem Stamme der Jaf an, dem eine Nähe zum Regime Saddam Husseins nachgesagt worden sei, rechtfertigt nicht die Annahme einer konkret-individuellen Gefährdung, weil dies eine ganze Bevölkerungsgruppe betreffen würde. Im Übrigen ist das Gericht auf Grund der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel der Überzeugung, dass insoweit auch keine beachtliche Gefährdung besteht.

Die allgemeine Sicherheits- und die Versorgungslage im Irak begründet keine konkrete, individuell bestimmte Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG. Es handelt sich vielmehr um allgemeine Gefahren im Sinne von dessen Satz 2, denen die gesamte Bevölkerung ausgesetzt ist, und die im Grundsatz daher nur auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG bzw. § 60a Abs. 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen können.

b) Im Hinblick auf die allgemeinen Gefahren, die dem Kläger angesichts der derzeitigen Situation im Irak drohen könnten, darf das Gericht die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG nicht feststellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem dem § 60 Abs. 7 AufenthG weitgehend entsprechenden § 53 Abs. 6 AuslG (Urt. v. 12.7.2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379) sind das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte bei allgemeinen Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG bzw. § 70 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann befugt, Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift zu gewähren, wenn dies zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke erforderlich ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn ein Abschiebestopp-Erlass nach § 54 AuslG (diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 60a Abs. 1 AufenthG) besteht oder dem Betroffenen eine andere ausländerrechtliche Erlasslage einen vergleichbar wirksamen, gleichwertigen Schutz vor Abschiebung vermittelt.

Ein derart „gleichwertiger Abschiebungsschutz“ besteht im Falle des Klägers auf der Grundlage der baden-württembergischen Erlasslage. Nach dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 21.11.2003 (abgedruckt u.a. in Asylmagazin 2003, 15) hat eine freiwillige Rückkehr in den Irak Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung dorthin, von der erst nach Schaffung eines abgestimmten Konzepts des Bundes mit den Ländern Gebrauch gemacht werden soll. Dem Rechnung tragend hat das Innenministerium Baden-Württemberg durch Erlass vom 27.11.2003 und vom 29.7.2004 (4-13-IRK/12) entschieden, dass irakischen Staatsangehörigen Duldungen erteilt bzw. ausgesprochene Duldungen verlängert werden können. Sobald Rückführungsmöglichkeiten gegeben seien, werde das Innenministerium darüber informieren.

Dass es sich bei dieser Erlasslage um einen „gleichwertigen Abschiebungsschutz“ im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 16.9.2004 (Az.: A 2 S 471/02) dargelegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Urteil, dem das erkennende Gericht folgt, weiter Folgendes ausgeführt:

„Der nach allem entscheidungserhebliche gleichwertige Abschiebungsschutz ist entsprechend der o.a. Erlassregelung gewährleistet, nach der irakischen Staatsangehörigen mit Blick auf die derzeitigen Verhältnisse in ihrem Heimatland eine dreimonatige Duldung zu erteilen ist. Der hiervon gleichfalls erfasste Kläger steht im rechtlichen Ergebnis deshalb nicht schlechter als er im Falle der Gewährung von Abschiebungsschutz durch einen Erlass nach § 54 AuslG stünde. Dann hätte ein auf § 53 Abs. 6 AuslG in verfassungskonformer Anwendung gestütztes Feststellungsbegehren zwar keinen Erfolg, indes wäre eine Rechtsschutzlücke nicht gegeben. Sollte der durch die in Re-

de stehende Erlasslage vermittelte Abschiebungsschutz entfallen, kann der Betroffene unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens fordern. Bis zu einer Entscheidung des Bundesamts darf die Abschiebung nur vollzogen werden, wenn der Betroffene zuvor Gelegenheit zur Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen (Eil-)Rechtsschutzes hatte. Ist davon auszugehen, dass ein gleichwertiger Abschiebungsschutz hier gegeben ist, kann offen bleiben, ob dieser auch dem aus § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG folgenden (gleichwertig) entspricht. Jedenfalls scheidet eine Feststellung eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Anwendung von § 53 Abs. 6 AuslG aus.“

c) Unabhängig davon kommt eine Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG auch deshalb nicht in Betracht, weil eine hochgradige, extreme (allgemeine) Gefahrenlage für Rückkehrer in den Irak landesweit nicht festgestellt werden kann, obwohl die allgemeine Sicherheitslage im Irak noch immer äußerst gespannt ist.

Seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein hat sich das US Militär mit Hilfe von neu- und wiedereingestellten irakischen Polizisten bemüht, die innere Sicherheit im Irak wiederherzustellen. Die nach dem Sturz der früheren Regierung zunächst sehr zahlreichen Plünderungen und Zerstörungen öffentlicher Gebäude sind zwar deutlich zurückgegangen, die allgemeine Kriminalität ist jedoch in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Anfang Juli 2003 hatte ein Aufruf der Besatzungsmächte an die Bevölkerung, alle automatischen und schweren Waffen abzugeben, nur geringen Erfolg. Inzwischen sind durch den Aufbau der Polizeikräfte begrenzte Erfolge im Kampf gegen die allgemeine Kriminalität zu verzeichnen. Überfälle und Entführungen aus rein kriminellen Motiven sind aber noch immer an der Tagesordnung (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.5.2004, Siamend Hajo an VG Ansbach vom 6.4.2004).

Im Hinblick auf terroristische Anschläge ist die Lage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 noch immer hochgradig instabil. Von Anfang an waren Personen und Institutionen der Koalitionstruppen eines der Hauptziele terroristischer Anschläge. Besonders hohe Verluste hat aber auch die neue irakische Polizei zu verzeichnen. Anschläge mit Autobomben und Raketen finden täglich statt. Auch sonstige Personen und Organisationen, die mit den Koalitionskräften zusammenarbeiten, darunter auch internationale Hilfsorganisationen, sind häufig Ziel terroristischer Angriffe. Die bewaffneten Anschläge werden von der Koalition immer seltener Anhängern des alten Regimes und immer häufiger ausländischen Kämpfern zugeschrieben, die in voneinander unabhängigen kleinen Gruppen ohne zentrale Steuerung operieren sollen. Dabei soll nach Erkenntnissen der US-Behörden Al Qaida beteiligt sein. Es gibt Hinweise darauf, dass gerade auch religiös motivierte Terroristen beabsichtigen, Gewalttätigkeiten der verschiedenen irakischen Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren, um das Land insgesamt zu destabili-

sieren (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.5.2004, Siamend Hajo an VG Ansbach vom 6.4.2004).

Obwohl lebensbedrohliche Gefährdungen im Irak insbesondere an Orten auftreten, an denen Anschläge Einheiten der Koalitionstruppen, mit ihnen zusammenarbeitende Politiker und Institutionen (z.B. Polizeieinheiten) und ausländische oder internationale Organisationen treffen, werden bei zahlreichen Anschlägen zwangsläufig auch eine Vielzahl von Zivilpersonen getötet oder verletzt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei künftig zu erwartenden Anschlägen zunehmend weniger Rücksicht auf die Zivilbevölkerung genommen wird. Dieses Risiko würde die Prüfung eines generellen Abschiebestopps durch die obersten Landesbehörden nach § 54 AuslG zweifellos rechtfertigen. Eine derart große Gefährdung, dass ein zwingendes Abschiebungshindernis im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzunehmen wäre, vermag das Gericht derzeit gleichwohl nicht zu erkennen.

Auch die allgemeine Versorgungslage ist nicht so kritisch, dass ein Rückkehrer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren (Hunger-)Tod ausgeliefert werden würde (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 26.1.1999 InfAuslR 1999, 265). Die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung hatte sich nach Kriegsbeginn zwar zeitweilig verschlechtert. Das "Oil-for-Food" - Programm wurde jedoch nach Beendigung der Kampfhandlungen wieder aufgenommen, so dass eine spürbare Entspannung eingetreten ist (vgl. Lagebericht des Ausw Amtes vom 6.11.2003, S. 10). Auch das Deutsche Orient Institut (DOI) sieht die Versorgung mit Lebensmitteln gewährleistet. Danach sind die vorhandenen Versorgungsstrukturen übernommen worden, so dass weiterhin auf örtlicher Ebene eine Lebensmittelverteilung stattfindet. Zu einer bedrohlichen Unterversorgung ist es bisher nicht gekommen (DOI an OVG Schleswig-Holstein vom 1.10.2003, S. 7 f.; Siamend Hajo an VG Ansbach vom 6.4.2004). Auch wenn die Wasserversorgung teilweise als kritisch zu bewerten ist, kann nicht von einer "Wasserkatastrophe" gesprochen werden, die zu einer existenziellen Gefährdung führen würde. Punktuelle Engpässe werden behoben und es wird intensiv an der Wiederherstellung einer funktionierenden Wasserversorgung gearbeitet (ebenso: Bay.VGH, Urt. v. 13.11.2003, - 15 B 02.31751 -, juris).

Schließlich ist auch die gesundheitliche Grundversorgung möglicherweise nicht in jedem Einzelfall, aber im Grunde gewährleistet (DOI an OVG Schleswig-Holstein vom 1.10.2003; Ausw. Amt, Lagebericht vom 6.11.2003)

Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes in seinem Lagebericht vom 7.5.2004 (Seite 11) bleibt die Versorgungslage im Irak gespannt. Die vor dem Krieg befürchtete humanitäre Katastrophe sei aber ausgeblieben.

Vor diesem Hintergrund ist zwar davon auszugehen, dass die allgemeine Situation für die Bevölkerung im Irak nach wie vor angespannt ist. Jedoch kann eine extreme existentielle Gefährdung einzelner Rückkehrer in den Irak nicht angenommen werden. Im Übrigen finden Rückkehrer vielfach Aufnahme und Hilfe durch die Familie und Sippe (Ausw. Amt, Lagebericht vom 6.11.2003).

3. Die gegen die in der Nummer 2 der angefochtenen Entscheidung verfügte Abschiebungsandrohung gerichtete Klage ist dagegen zulässig und begründet. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte hier zu Recht von der analogen Anwendbarkeit des § 39 Abs. 1 AsylVfG ausgegangen ist. Jedenfalls ist die Abschiebungsandrohung rechtswidrig, weil der Kläger derzeit über einen Aufenthaltstitel verfügt. Solange dies der Fall ist, ist er nicht ausreisepflichtig, weshalb die Androhung der Abschiebung nicht in Betracht kommt.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO, wobei die teilweise Rücknahme der Klage zu Lasten des Klägers geht (§ 155 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.: Morgott



Ausgefertigt/Beglaubigt 21. Jan. 2008
Stuttgart, den

Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]

KLEINER
Geschäftsbereich